



3003 Bern, 15. April 2010

Flughafen Zürich

Betriebsbewilligung

Erweiterung Skymetro
Phase III

A. Sachverhalt

1. Am 14. Dezember 1999 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dem Kanton Zürich eine Baukonzession für den Neubau eines Personen-Transport-Systems (PTS) zum neuen Dock Midfield auf dem Flughafen Zürich. Dieses Projekt bildet Bestandteil der 5. Bauetappe, für welche das (damalige) Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement am 5. Februar 1997 eine Rahmenkonzession erteilt hatte. Dabei wurde die Plangenehmigung des eigentlichen Bahnsystems (Standseilbahn) in ein nachlaufendes Verfahren verwiesen.

Die gegen die Baukonzession beim Bundesgericht erhobenen Beschwerden wurden mit Entscheid vom 8. Dezember 2000 vollumfänglich abgewiesen; diese ist somit rechtskräftig.

2. Am 15. Mai 2003 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (im Folgenden: Unique), welche durch Erteilung der Betriebskonzession ab 1. Juni 2001 an die Stelle des Kantons Zürich getreten war, die Plangenehmigung für das PTS als Standseilbahn. In der Plangenehmigung wurde die Inbetriebnahme von einer Betriebsbewilligung nach den Bestimmungen der Seilbahnverordnung abhängig gemacht.

Diese Plangenehmigung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

3. Am 18. Juli 2003 stellte das UVEK der Unique die Betriebsbewilligung für den Betriebsmodus „Doppel-Shuttle“ (nur Züge 1+2, 2+3 oder 1+3) mit der maximal zulässigen Fahrgeschwindigkeit von 13,3 m/s aus. Auch dieser Entscheid wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.
4. Mit Entscheid vom 23. September 2003 entsprach das UVEK dem Antrag der Unique, die in der Betriebsbewilligung festgesetzte Frist für die Arbeiten an den Kommunikationseinrichtungen bis Ende Oktober 2003 zu verlängern unter gleichzeitiger Aufhebung der Pflicht zur Begleitung der Züge durch Betriebspersonal.
5. Am 17. Mai 2004 bewilligte das UVEK auf Antrag der Unique eine erneute Änderung der Auflagen betr. Kommunikationseinrichtungen, wonach neben dem bewilligten Übertragungssystem TETRA alternativ auch W-LAN benutzt werden kann.
6. Am 29. April 2005 erteilte das UVEK der Unique die Betriebsbewilligung für das PTS-Gesamtsystem (Personen-Transport-System) für die Dauer von 20 Jahren. Auch diese Verfügung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

7. Am 3. August 2007 hat die Unique dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK das Gesuch um Plangenehmigung für bauliche und betriebliche Änderungen am PTS – mittlerweile Skymetro genannt – eingereicht. Aufgrund einer formellen Prüfung kamen das BAZL und das von ihm beigezogene Bundesamt für Verkehr (BAV) zum Schluss, dass die vorgesehenen Änderungen durch die Plangenehmigung vom 15. Mai 2003 gedeckt seien, jedoch eine neue Betriebsbewilligung erforderten.

Am 6. November 2007 reichte die Unique dem BAZL überarbeitete Gesuchsunterlagen ein. Zuhanden des BAV stellten Unique und in ihrem Auftrag die Projektverfasserin OTIS am 25. März 2008 einen technischen Realisierungsbericht sowie am 25. Mai, 22. September und 27. November 2009 jeweils weitere Projektunterlagen zu.

8. Beim vorliegenden Vorhaben geht es darum, die drei bisherigen Zweiwagenzüge der unterirdischen Standseilbahn um je einen Wagen zu verlängern sowie die Infrastruktur der Bahn und die Stationen entsprechend anzupassen. Die Inbetriebnahme der erweiterten Anlage ist in drei Schritten vorgesehen: Zuerst sollen Dreiwagenzüge im Tunnel 1 im Single-Shuttle-Betrieb verkehren (Phase I), danach auch im Tunnel 2, was einen Doppel-Shuttle-Betrieb erlauben wird (Phase II). Zuletzt soll als dritter Betriebsmodus auch der Umlaufbetrieb über die Langkehren aufgenommen werden (Phase III). Für jede dieser Phasen ist eine jeweils angepasste Betriebsbewilligung nötig.
9. Für die Phase I erteilte das UVEK der Unique am 12. Oktober 2009 die Betriebsbewilligung. Am 18. Dezember 2009 erteilte das UVEK die Betriebsbewilligung für die Phase II. Diese Verfügungen wurden nicht angefochten und sind rechtskräftig.
10. Am 3. März 2010 reichte die OTIS dem BAV den Betriebstauglichkeitsnachweis des Gesamtsystems für alle Betriebsarten (Phase III) ein. Gestützt auf die eingereichten Dokumente, die erbrachten Nachweise und seine Prüfungen auf der Anlage hat das BAV am 26. März 2010 auch die Betriebsbewilligung für die Phase III ohne Auflagen empfohlen.

B. Erwägungen

1. Formelles

In der Plangenehmigung vom 15. Mai 2003 wurde festgehalten, dass das PTS nur mit einer Betriebsbewilligung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. März 1986 über den Bau und Betrieb der eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen (SebV; SR 743.12) betrieben werden dürfe. Diese Feststellung gilt auch unter der Ägide der zwischenzeitlich revidierten und per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzten neuen Gesetzgebung über die Seilbahnen. Da es sich bei der Skymetro um eine Flughafenanlage handelt, ist für die Erteilung der Betriebsbewilligung gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG das UVEK zuständig.

2. Materielles

2.1 Mitbericht des BAV

Das BAV hat die ihm zugestellten Projektunterlagen und Nachweise sowie vor Ort die Anlage geprüft. Es beantragt die Betriebsbewilligung für die Phase III ohne weitere Auflagen.

Was die Aufsicht über die Skymetro betrifft, hält es das BAV für zweckmässig, wenn es mit der Sicherheitsaufsicht betraut wird. Diese soll sämtliche seilbahntechnischen Installationen umfassen. Die Details sollen in einer Vereinbarung zwischen dem BAV und dem BAZL geregelt werden. Das BAV beantragt, die von ihm formulierten Grundsätze zur Übertragung der Aufsicht in die Verfügung über die Betriebsbewilligung Phase III aufzunehmen.

2.2 Beurteilung

BAZL und UVEK können sich der Beurteilung des BAV bezüglich der Erteilung der Betriebsbewilligung Phase III vollständig anschliessen. Das BAZL hält die vom BAV vorgeschlagene Organisation der (Sicherheits-)Aufsicht über die Skymetro ebenfalls für zweckmässig und ist bereit, die dafür nötige Vereinbarung mit dem BAV abzuschliessen. Da die Zuweisung der Sicherheitsaufsicht über die seilbahntechnischen Belange nach den Vorgaben der Seilbahngesetzgebung an das BAV auch Schnittstellen zu den Zuständigkeiten des Kantons Zürich mit seinen Fachstellen und der Stadt Kloten als Standortgemeinde aufweist, ist es angezeigt, diese vor einer Entscheidung über die Zuweisung der Aufsichtskompetenzen zu dieser Frage anzuhören. Es kann deshalb in der vorliegenden Verfügung noch nicht abschliessend über die Aufsicht entschieden werden. Gleichzeitig wäre ein Zuwarten mit der Erteilung der

Betriebsbewilligung für die Gesuchstellerin mit erheblichen Umtrieben verbunden. Es rechtfertigt sich daher, die Betriebsbewilligung für die Phase III jetzt zu erteilen und über die Regelung der Aufsicht in einer nachfolgenden Verfügung des UVEK zu befinden.

3. Kosten

Für diese Verfügung erhebt das UVEK keine Gebühr. Die Gebühr des BAV für seinen Aufwand (Projektbegleitung und Erstellung der Mitberichte) in der Höhe von CHF 16'000.– für alle drei Phasen wird der Gesuchstellerin auferlegt und anschliessend an die Erteilung der Betriebsbewilligung Phase III mit separater Gebührenverfügung erhoben werden.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand

Der Flughafen Zürich AG wird die Betriebsbewilligung für den Longloop-Betrieb (Betriebsbewilligung Phase III) der Skymetro **erteilt**.

1.2 Massgebende Unterlagen

- Technischer Realisierungsbericht Endausbau Skymetro Zürich Flughafen, Dok.-Nr. 08004, OTIS, 20.03.2008;
- Seilberechnung, Dok.-Nr. 08001, OTIS, 02.02.2009
- Betriebstauglichkeitsnachweise Phase I (Eingabe 22. September 2009)
- Betriebstauglichkeitsnachweise Phase II (Eingabe 27. November 2009)
- Betriebstauglichkeitsnachweise Phase III (Eingabe 3. März 2010)

2. Gebühr

Die Gebühr des BAV für seinen Aufwand und allfällige weitere Gebühren werden der Gesuchstellerin im Anschluss an die noch zu erlassende Verfügung über die Organisation der Aufsicht mittels separater Kostenverfügung auferlegt werden.

3. Eröffnung und Mitteilung

Eröffnung eingeschrieben an:

- Unique Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen)

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern;
- Bundesamt für Verkehr, Sektion Fahrzeuge, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitnehmerschutz, 8090 Zürich;
- Kantonale Feuerpolizei, Postfach, 8050 Zürich

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

Mitbericht des BAV vom 26. März 2010

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache zu abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.